

N i e d e r s c h r i f t

über die 68. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 12. November 2025
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1.	Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag	
	Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7696	
	<i>Mitberatung</i>	6
	<i>Beschluss</i>	6
2.	Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Bereitstellung und Auskehrung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger (Niedersächsisches Kommunalfördergesetz - NKomFÖG)	
	Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/7918	
	<i>Mitberatung</i>	7
	<i>Beschluss</i>	9
3.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes	
	Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - Drs. 19/6273	
	dazu: Eingabe 01175/01/19	
	<i>Fortsetzung der Beratung</i>	10
	<i>Beschluss</i>	10

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025) und der Niedersächsischen Landeshaushaltssordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7915](#) neu

Mitberatung 12

Beschluss 13

5. Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7498](#)

Mitberatung 14

Beschluss 17

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Christoph Plett (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Constantin Grosch (SPD)
4. Abg. Antonia Hillberg (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Julius Schneider (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Jan Schröder (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Christian Calderone (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Carina Hermann (CDU)
10. Abg. Martina Machulla (CDU)
11. Abg. Jens Nacke (CDU)
12. Abg. Volker Bajus (GRÜNE)
13. Abg. Evrim Camuz (GRÜNE)
14. Abg. Thorsten Paul Moriße (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrätin Dr. Schröder,
Oberregierungsrätin Dr. Wetz.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:21 Uhr bis 11:17 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:***Teilnahme an Ausschusssitzungen mittels Videokonferenztechnik***

Abg. **Jens Nacke** (CDU) bittet den Vorsitzenden darum, den Ausschuss spätestens in der Woche vor einer geplanten Sitzung zu informieren, wenn er die Zuschaltung per Videokonferenztechnik zulassen wolle. Dies sei erforderlich, damit die Abgeordneten rechtzeitig planen könnten, etwa im Hinblick auf die Buchung von Übernachtungen in Hannover.

Abg. **Antonia Hillberg** (SPD) gibt zu bedenken, dass eine Zuschaltung nur bei öffentlichen Sitzungen zugelassen werden könne. Es komme jedoch vor, dass der Ausschuss in vertraulicher Sitzung unterrichtet werden solle. Manchmal ergebe sich der Wunsch nach vertraulicher Unterrichtung auch recht kurzfristig. Vor diesem Hintergrund schlägt die Abgeordnete vor, die Sprecher der Fraktionen zu bitten, am Rande des November-Plenums die Problematik der Zuschaltung zu Ausschusssitzungen generell zu erörtern.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) betont, er persönlich ziehe Präsenzsitzungen vor, insbesondere bei schwierigen Gesetzesberatungen. Die Kommunikation in Präsenz sei einfach besser. Deshalb habe er bislang nur dann die Zuschaltung per Videokonferenztechnik zugelassen, wenn ein Mitglied des Ausschusses mitgeteilt habe, an der persönliche Teilnahme gehindert zu sein. Er bitte darum, ihm solche Fälle so früh wie möglich mitzuteilen.

Der Vorsitzende erklärt, er sei bereit, die Zuschaltung künftig häufiger zuzulassen, wenn dies vom Ausschuss gewünscht werde. Je länger im Voraus er sie zulasse, desto eher könne sich aber ein Problem ergeben, wenn eine dringliche Unterrichtung auf die Tagesordnung gesetzt werden solle, die ganz oder teilweise nur in vertraulicher Sitzung erfolgen könne. Es sei eine gute Idee, die Sprecher der Fraktionen zu bitten, dieses Thema zu besprechen.

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) sagt, aus seiner Sicht sollte die Teilnahme in Präsenz der Regelfall sein. Bei ihm und anderen Abgeordneten, die auch in der Kommunalpolitik tätig seien, ergebe sich aber des Öfteren das Problem, dass Sitzungen kommunaler Gremien für den Tag einer Ausschusssitzung anberaumt würden. Wünschenswert sei, dass diejenigen Kommunen, in deren Gremien auch Landtagsabgeordnete säßen, bei der Planung ihrer Sitzungen den Terminplan des Landtages berücksichtigten.

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) erwidert, er selbst sei ebenfalls in der Kommunalpolitik tätig. Um Terminkollisionen zu vermeiden, informiere er die Verwaltung der Kommune jährlich über die im nächsten Jahr anstehenden Sitzungstermine in Hannover und bitte darum, sich bei der Planung von Sitzungen daran zu orientieren. Mit dieser Vorgehensweise habe er gute Erfahrungen gemacht.

Der **Ausschuss** bittet die Sprecher der Fraktionen, die Problematik am Rande des November-Plenums zu erörtern. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieses Gesprächs soll die Be- sprechung in der nächsten Sitzung fortgesetzt werden.

Parlamentarische Informationsreise nach Den Haag

Vors. Abg. **Christoph Plett** (CDU) teilt mit, dass der Ältestenrat in seiner heutigen Sitzung über das Vorhaben des Ausschusses befinden solle, vom 18. bis zum 20. März 2026 nach Den Haag zu reisen.

Grundlage des Reiseprogramms solle das Programm der Reise im August 2018 sein. Die Mitglieder des Ausschusses seien aufgerufen, abweichende oder ergänzende Programmvorschläge der Landtagsverwaltung mitzuteilen.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c Absatz 1, Absatz 2 GG - NOOTS-Staatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7696](#)

Direkt überwiesen am 10.07.2025

federführend: AfLus;

mitberatend: AfRuV, mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

Ministerialrat **Dr. Miller** (GBD) trägt vor, der vorliegende Staatsvertrag zwischen Bund und Ländern betreffe das Nationale Once-Only-Technical-System. Dieses System sei die technische Voraussetzung für die geplante Registermodernisierung und solle es ermöglichen, dass Bürger ihre Daten künftig nur noch bei einer Behörde eingeben müssten; andere Behörden könnten dann darauf zugreifen. Das System sei also ein wesentlicher Bestandteil der Verwaltungsdigitalisierung.

Rechtliche Einwände gegen den Staatsvertrag und den Gesetzentwurf habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht vorzutragen, teilt Herr Dr. Miller mit.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur vereinfachten Bereitstellung und Auskehrung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger (Niedersächsisches Kommunalfördergesetz - NKomFöG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7918](#)

Direkt überwiesen am 04.08.2025

federführend: AfluS;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 4)

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtet, der federführende Ausschuss für Inneres und Sport habe über den Gesetzentwurf auf der Grundlage der Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in Vorlage 2 beraten. Aus den §§ 1 bis 10 sei in der Beschlussempfehlung des Ausschusses der **Artikel 1 - Gesetz zur vereinfachten Bereitstellung und Auszahlung von Fördermitteln an kommunale Fördermittelempfänger (Niedersächsisches Kommunalfördergesetz - NKomFöG)** - geworden.

Der Referent des GBD legt dar, bei der Auskehrung von Zuwendungen, die der Haushaltsgesetzgeber veranschlagt habe, müssten komplizierte Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltssordnung (LHO) beachtet werden. Im Falle von Zuwendungen an Kommunen handele es sich insbesondere um Abschnitt 25.3 der Verwaltungsvorschriften zur LHO: die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk).

Ziel des Gesetzentwurfes sei, Zuwendungen und Billigkeitsleistungen - für diese beiden Begriffe sei in **§ 1** des neuen Kommunalfördergesetzes der Oberbegriff „Förderungen“ definiert worden - künftig leichter an kommunale Empfänger auskehren zu können.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 solle gemäß der Beschlussempfehlung wie folgt lauten:

„Durch Verordnung nach § 8 können kommunalen Fördermittelempfängern die im Haushaltssplan des Landes veranschlagten Förderungen abweichend von § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltssordnung als pauschalierte Förderung, als budgetierte Förderung oder als projektbezogene Förderung gewährt werden.“

Diese Abweichung von § 44 LHO sei insofern rechtlich interessant, als § 44 LHO im Wesentlichen mit § 26 des Haushaltsgrundsätzegesetzes des Bundes übereinstimme. Wie mit Zuwendungen zu verfahren sei, sei nämlich im Haushaltsgrundsätzegesetz bindend festgelegt. Wie der GBD auf den Seiten 4 und 5 der Vorlage 2 dargelegt habe, weiche der Gesetzentwurf aber gar nicht vom Gesetz ab, sondern nur von den Verwaltungsvorschriften zur LHO.

Das vereinfachte Verfahren, das künftig für die Förderung von Kommunen gelten solle, sei in den **§§ 3 bis 7** des neuen Gesetzes festgelegt worden.

Angewandt werden könne das Gesetz jedoch nur, wenn das zuständige Ressort die Einzelheiten der jeweiligen Förderung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und der Staatskanzlei in einer Verordnung geregelt habe.

Der erste Anwendungsfall solle das Kommunalinvestitionsprogramm „KIP 3“ sein. Es sei geplant, noch in diesem Jahr im Rahmen dieses Programms 400 Millionen Euro an die Kommunen auszuschütten. Das Geld solle der Landtag durch einen Nachtragshaushalt (Tagesordnungspunkt 4) bereitstellen. Wie der Nachtragshaushalt solle auch der vorliegende Gesetzentwurf im November-Plenum verabschiedet werden.

Die ausführlichen Verordnungsermächtigungen habe der federführende Ausschuss auf Vorschlag des GBD in **§ 8** zusammengefasst. Zum Beispiel sehe § 3 Abs. 2 Satz 2 Zweckbindungsfristen für Vermögensgegenstände vor, die mit Fördermitteln erworben oder hergestellt worden seien. In Satz 3 heiße es erläuternd: „Durch Verordnung können kürzere Zweckbindungsfristen festgelegt werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 1).“ Die eigentliche Verordnungsermächtigung, die in der jeweiligen Verordnung zitiert werden müsse, befindet sich also in § 8 und nicht etwa in § 3.

Herr Dr. Miller trägt weiter vor, aufgrund des Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der Grünen in Vorlage 3 habe der Ausschuss einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf um einen **Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes** - und einen **Artikel 3 - Änderung des Gesetzes zur Anpassung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der Vereinheitlichung des Stiftungsrechts** - zu ergänzen.

Hintergrund seien Verzögerungen bei der Schaffung des bundeseinheitlichen Stiftungsregisters. Dieses Register könne nicht, wie geplant, ab dem 1. Januar 2026 geführt werden, sondern erst ab dem 1. Januar 2028. Entsprechend solle das Bundesrecht geändert werden.¹ Das Beratungsverfahren auf Bundesebene sei noch nicht abgeschlossen.² Um eine unklare Rechtslage in Niedersachsen zu vermeiden, solle das niedersächsische Stiftungsrecht im Vorgriff auf die Änderungen des Bundesrechts so angepasst werden, als wäre das Bundesrecht bereits geändert worden.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergeben sich nicht.

¹ Artikel 33 und 34 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts (Bundestagsdrucksache 21/1852).

² Der Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 13. November 2025 unverändert angenommen.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 4 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD - [Drs. 19/6273](#)

Erste Beratung: 57. Plenarsitzung am 29.01.2025

AfRuV,

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAJustV

Beginn der Beratung (Verfahrensfragen): 46. Sitzung am 05.02.2025

dazu: **Eingabe 01175/01/19** (Vorlage 1)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage: Votum des Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ (Ablehnung)

Abg. **Thorsten Paul Moriße** (AfD) erklärt, der Gesetzentwurf seiner Fraktion stehe im Kontext des vor einem Jahr in Kraft getretenen Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) sowie der aktuellen Debatte über geschlechtliche Selbstbestimmung und Transrechte.

Der Abgeordnete weist darauf hin, dass in Frauengefängnissen Drohungen und Gewalt von Personen ausgegangen seien, die mit männlichem Geschlecht geboren worden seien. Die AfD-Fraktion sei der Meinung, dass im Justizvollzug die persönliche Geschlechtsidentität keine Rolle spielen dürfe, auch nicht wenn der Geschlechtseintrag gemäß dem SBGG geändert worden sei. Im niedersächsischen Justizvollzug solle daher für alle geschlechtsspezifischen Regelungen ausschließlich das bei der Geburt festgestellte biologische Geschlecht maßgeblich sein. Auf diese Weise sollten Gefahren für die Persönlichkeitsrechte und die Sicherheitsinteressen anderer Personen verhindert werden.

Beschluss

Der **Ausschuss** folgt dem Votum seines Unterausschusses „Justizvollzug und Straffälligenhilfe“ und empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Berichterstattung (schriftlicher Bericht): Abg. Martina Machulla (CDU).

Ferner empfiehlt der Ausschuss dem Landtag zu der in die Beratung des Gesetzentwurfes einbezogenen Eingabe 01175/01/19 den folgenden Beschluss:

Die Eingabe wird für erledigt erklärt.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025) und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7915](#) neu

Erste Beratung: 70. Plenarsitzung am 10.09.2025

federführend: AfHuF;

mitberatend: AfRuV; AfluS; AfWVBUd;

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAHuSch

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 3)

Parlamentsrat **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trägt vor, Grundlage für die Änderungsempfehlungen des federführenden Ausschusses für Haushalt und Finanzen in Vorlage 3 seien die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in Vorlage 2.

Artikel 1 des Gesetzentwurfes sehe eine **Änderung des Haushaltsgesetzes 2025** vor. Geplant sei, von der Kreditaufnahmemöglichkeit, die durch die im März 2025 beschlossene Änderung des Grundgesetzes geschaffen worden sei, volumäglich Gebrauch zu machen. In der Vorlage 2 habe der GBD die rechtswissenschaftliche Diskussion zu der Frage dargestellt, ob die Änderung des Grundgesetzes, die den Artikel 71 der Niedersächsischen Verfassung teilweise außer Kraft setze, eigentlich wirksam sei. In der Literatur werde dies von einem Teil der Gelehrten bestritten. Nach Auffassung des GBD sei die Änderung des Grundgesetzes aber in sich verfassungsgemäß und dementsprechend auch wirksam. Somit sei sie als geltendes, nicht für nichtig erklärt Bundesrecht zu beachten.

Artikel 2 enthalte eine **Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung**:

Durch **Nr. 1 - § 18 a: Kreditaufnahme** - sollten die Grundgesetzänderung und die dadurch bewirkte Änderung der Verfassungsrechtslage in Niedersachsen einfachgesetzlich nachvollzogen werden. In Vorlage 2 habe der GBD darauf hingewiesen, dass es sinnvoll sein könnte, auch Artikel 71 der Landesverfassung anzupassen. Dazu bedürfte es jedoch einer Zweidrittelmehrheit. Zudem habe das Finanzministerium darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die auf Bundes- ebene eingesetzte Kommission zur Reform der Schuldenbremse möglicherweise mit einer weiteren Änderung des Grundgesetzes zu rechnen sei, die weiteren Änderungsbedarf bei Artikel 71 der Niedersächsischen Verfassung nach sich ziehen könnte, sodass eine Anpassung nicht unbedingt zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen müsste.

In **Nr. 2 - § 18 d: Abweichende Kreditaufnahme, Tilgungskonto, Kontrollkonto** - gehe es um die Möglichkeit, am Ende des Haushaltsjahres nicht genutzte Kreditaufnahmemächtigungen umzuwidmen und zur rechnerischen Tilgung von Notlagenkrediten zu nutzen, legt das Mitglied des GBD dar.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Haushalt und Finanzen an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 3 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 5:

Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/7498](#)

Erste Beratung: 67. Plenarsitzung am 24.06.2025

federführend: AfHuF;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 13)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) legt dar, der Gesetzentwurf sehe vor, eine Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben (NIA) zu errichten. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 13 habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht vorzutragen.

Abg. **Evrin Camuz** (GRÜNE) fragt, ob der Gesetzentwurf das Budgetrecht des Landtages wahre und die Grundsätze der Haushaltstsklarheit und -wahrheit einhalte.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläutert, vorgesehen sei, dass das Land der NIA ein Erbbaurecht an Grundstücken des Landes einräume. Die NIA solle dann Gebäude auf diesen Grundstücken errichten und langfristig an das Land vermieten. Die vom Land zu zahlende Miete sei aus dem Landeshaushalt zu zahlen. Sie solle alle Kosten decken, die mit dem Projekt verbunden seien, nicht nur die Bauerrichtungskosten, sondern auch die Bauunterhaltungskosten.

Der Gesetzentwurf sehe vor, die Mietzahlungen für die gesamte Vertragslaufzeit schon vor Beginn eines Bauvorhabens in Form von Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltspunkt einzustellen. Wenn diese Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht worden seien, schließe das Land mit der NIA eine Infrastrukturvereinbarung, in der sich die NIA verpflichte, das Gebäude zu errichten und dem Land zu vermieten. Die Laufzeit des Mietverhältnisses solle in der Regel mindestens 33 Jahre betragen.

Die Landesregierung sehe in diesem Modell den Vorteil, dass schon bei der Entscheidung über ein Bauvorhaben auch die Folgekosten berücksichtigt würden. Aufgrund der Vereinbarung mit der NIA sei bei ihren Bauprojekten sichergestellt, dass auch für die Bauunterhaltung genug Geld zur Verfügung stehe. Beim klassischen Landesbau hingegen hänge die Höhe der Bauunterhaltungsmittel von den jährlich aufzustellenden Haushaltsplänen ab. Hierfür sei seit Jahrzehnten viel zu wenig Geld bereitgestellt worden, was zu einem Verfall von Landesbauten geführt habe.

Zu der Frage, ob Kredite der NIA dem Land im Rahmen der Schuldenbremse zuzurechnen sind

Das Mitglied des GBD berichtet, die Anhörung, die der federführende Ausschuss für Haushalt und Finanzen durchgeführt habe, habe kontroverse Auffassungen zu der Frage ergeben, ob von der NIA aufgenommene Kredite im Rahmen der Schuldenbremse dem Land zuzurechnen seien.

Aus Sicht des GBD spreche einiges dafür, dass diese Frage zu bejahen sei. Ein verfassungsrechtliches Problem könne sich daraus jedoch nur ergeben, wenn Kredite der NIA zusammen mit eigenen Krediten des Landes die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze überstiegen.

Vom Abg. **Jens Nacke** (CDU) um nähere Ausführungen zu dieser Frage gebeten, trägt ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) vor, die Regelungen der Schuldenbremse gälten an sich nur für das Land selbst und nicht für selbstständige juristische Personen. So blieben etwa Kredite der Kommunen außer Betracht, wenn es um die Frage gehe, ob die Schuldenbremse eingehalten werde.

Die rechtswissenschaftliche Lehre sei aber dem Grunde nach einhellig der Auffassung, dass von einer selbstständigen juristischen Person aufgenommene Kredite dem Land zugerechnet werden müssten, wenn mit ihnen die für das Land geltende Kreditobergrenze umgangen werden solle. Rechtsprechung liege dazu allerdings nicht vor.

Die Frage, ob eine Umgehung vorliege, müsse auf Grundlage einer wertenden Gesamtbetrachtung beantwortet werden. Auch darüber sei man sich in der Rechtswissenschaft ziemlich einig. Keine Einigkeit bestehe allerdings in der Frage, welche Kriterien in diese Gesamtbetrachtung einzustellen seien, zumal dazu eben keine Rechtsprechung vorliege.

Professor Dr. Alexander Thiele sei in einem Kurzgutachten für das Finanzministerium (Vorlage 1) zu dem Ergebnis gekommen, dass Kredite der NIA nicht dem Land zuzurechnen seien. Die vom federführenden Ausschuss angehörten juristischen Sachverständigen hätten allerdings durchweg die Auffassung vertreten, dass eine Zurechnung erfolgen müsse. Auch der GBD halte die Wahrscheinlichkeit, dass eine Zurechnung erfolgen müsse, für hoch. Da es sich um rechtliches Neuland handele, sei aber nicht sicher vorherzusagen, wie ein Gericht urteilen würde.

Auf eine Frage der Abg. **Carina Hermann** (CDU) hin führt ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) aus, im federführenden Ausschuss sei die Frage erörtert worden, mit welchen prozessualen Mitteln - gesetzt den Fall, dass Kredite der NIA dem Land zugerechnet werden müssten - gegen einen Verstoß gegen die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze vorgegangen werden könnte. Hierzu sei zu beachten, dass die Regelungen der Schuldenbremse sowohl bei der Aufstellung eines Haushaltsplanes als auch bei dessen Vollzug beachtet werden müssten. Daraus ergäben sich zwei Möglichkeiten, gerichtlich gegen eine insgesamt zu hohe Kreditaufnahme vorzugehen.

Die eine Möglichkeit sei, im Wege der abstrakten Normenkontrolle das Haushaltsgesetz für ein Haushaltsjahr anzugreifen, in dem die Kreditaufnahmemöglichkeiten der NIA und des Landes zusammen oberhalb der Kreditobergrenze liegen sollten, dies allerdings nur in einem Haushaltsjahr, in dem die NIA tatsächlich eine Kreditaufnahme plane, was zunächst nicht der Fall sein werde.

Die andere Möglichkeit sei, im Nachhinein gegen eine tatsächliche erfolgte Kreditaufnahme durch die NIA und das Land vorzugehen. Wenn die Kredite der NIA dem Land zuzurechnen seien und die aufgenommenen Kredite der NIA und des Landes im abgelaufenen Haushaltsjahr insgesamt die Obergrenze überstiegen hätten, dann müsste der die Obergrenze übersteigende Teil der Kredite im nächsten Haushaltsjahr zurückgeführt werden. Wenn das Haushaltsgesetz für jedes nächste Jahr keine entsprechende Rückführung vorsehe, könnte auch dagegen im Wege der abstrakten Normenkontrolle vorgegangen werden.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) erkundigt sich, ob es in anderen Bundesländern bereits Anstalten oder Gesellschaften gebe, die für das jeweilige Land Aufgaben im Baubereich wahrnehmen.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) antwortet, in zahlreichen Ländern und auch auf Bundes-ebene gebe es Modelle, die darauf hinausliefen, Immobilien außerhalb der Kernverwaltung zu verwalten. Diese Modelle seien jedoch sehr unterschiedlich ausgestaltet.

Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) etwa sei keine selbstständige juristische Person. Nur rechnerisch werde so verfahren, als wenn der BLB ein Vermieter und die Behörden, die vom BLB verwaltete Liegenschaften nutzten, Mieter wären.

Auf Bundesebene gebe es die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Diese Anstalt des öffentlichen Rechts habe aber bislang ausdrücklich nicht das Recht, Kredite am Markt aufzunehmen.

Ein Modell, wie es der vorliegende Gesetzentwurf vorsehe, gebe es in keinem anderen Bundesland und auch nicht auf Bundesebene.

Schlussbemerkungen

Abg. **Ulf Prange** (SPD) stellt heraus, dass der Ausschuss heute über den Entwurf eines Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben abzustimmen habe, nicht über künftige Haushaltsgesetze und auch nicht über den Haushaltsvollzug. Beim Beschluss dieses Ausschusses über den vorliegenden Gesetzentwurf brauche die Frage, ob Kredite der NIA dem Land zuzurechnen seien, daher keine Rolle zu spielen.

Abg. **Jens Nacke** (CDU) erinnert daran, dass die Erneuerung der Justizvollzugsanstalt Hannover samt Neubau eines Hochsicherheitssaals das erste Großvorhaben der NIA sein solle. Die Justizministerin habe erklärt, dass es für dessen Finanzierung keinen „Plan B“ gebe. Dieses für das Justizressort wichtige Bauprojekt basiere also auf einem „wackeligen Konstrukt“. Der Abgeordnete äußert die Erwartung, dass die NIA den Plan des Justizministeriums angesichts der beschränkten Kreditaufnahmemöglichkeit nicht werde verwirklichen können. Insofern sei der Haushaltsvollzug für diesen Ausschuss sehr relevant.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) entgegnet, es sei ein großer Erfolg für die Justizpolitik, dass ein Justizprojekt das erste Großvorhaben der NIA sein solle. So könne die überfällige Sanierung der JVA Hannover zügig abgewickelt werden. Im Übrigen stehe gar nicht fest, dass die NIA für das Vorhaben in Hannover Schulden aufnehmen müsse, die zusammen mit den Krediten des Landes die verfassungsrechtliche Obergrenze übersteigen würden. Zudem gebe es durchaus Rechtswissenschaftler, die der Auffassung seien, dass die Kredite der NIA nicht dem Land zuzurechnen seien. Von einem „wackeligen Konstrukt“ könne daher keine Rede sein.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Haushalt und Finanzen an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 13 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -
